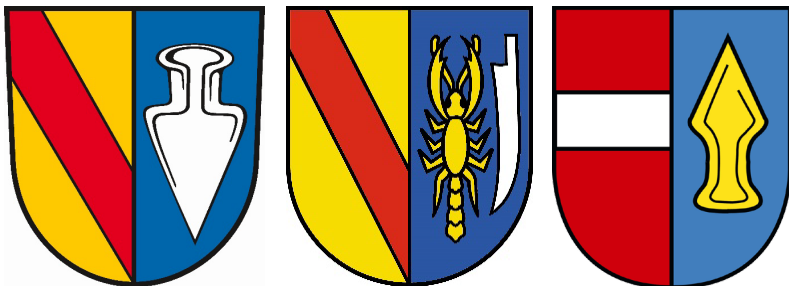


**7. Änderungssatzung  
der Verbandssatzung des  
Gemeindeverwaltungsverbandes  
der Gemeinden Denzlingen,  
Vörstetten und Reute**

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND**  
**Denzlingen, Vörstetten und Reute**



## **7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute**

Aufgrund von §§ 59 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 148) und in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) wird folgende Änderung der Verbandssatzung vom 18.07.1974, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.09.2020, am 30.09.2026 von der Verbandsversammlung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute vom 18. Juli 1974, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.09.2020, wird wie folgt geändert:

A. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Verband erledigt alle Aufgaben, die die Mitgliedsgemeinden ihm verwaltungsmäßig übertragen, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt. Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.“

B. § 10 wird wie folgt geändert:

I. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(2) Der Verband kann für die Erbringung von Dienstleistungen mit anderen Marktteilnehmern privatrechtliche Verträge abschließen. Die hierfür erhobenen Entgelte müssen mindestens kostendeckend sein.“

II. Der vorherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

III. Der vorherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Denzlingen, 30.09.2026

Fabian Nitz, Verbandsvorsitzender

